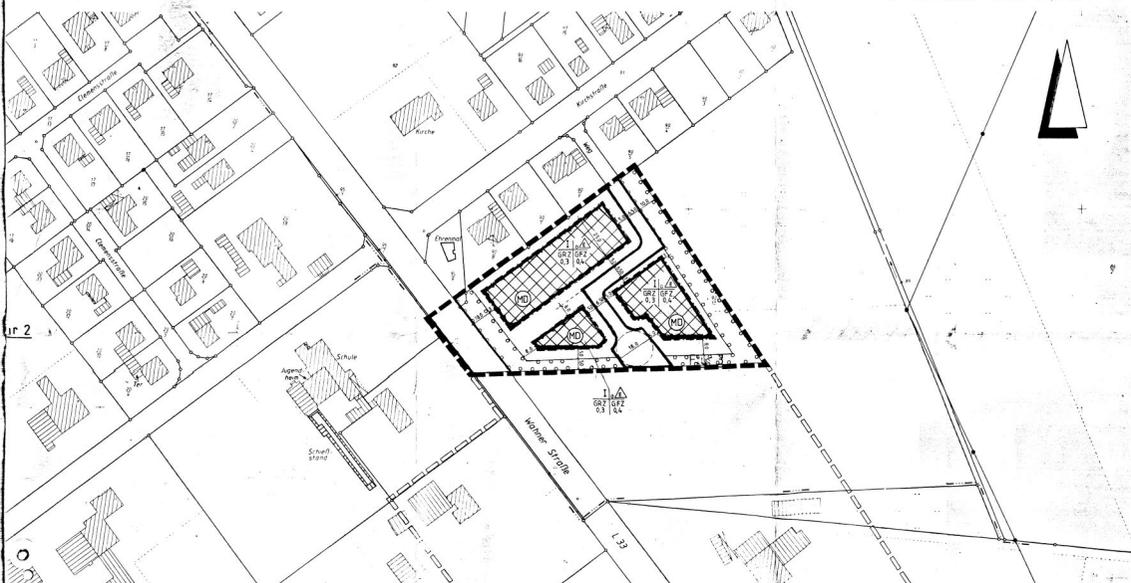


# GEMEINDE RENKENBERGE BEBAUUNGSPLAN NR.5

## "ENTLANG DER KREISSTR. 168" TEILPLAN 1



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Landkreis Emsland  
Gemeinde: Renkenberge Flur: 2,3,4 u.5  
Gemarkung: Renkenberge Maßstab 1:1000

Vervielfältigung für eigene selbstständige Zwecke gestattet (13 Abs. 4, 18 Abs. 1 Nr. 4 Bundesverfassung und Landesgesetz vom 2.3.1985 - Nieders. GVBl. S. 181).  
Antraggeber: Nr. 8/1002/90  
Herr: R. Kollmann

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weist die üblicherweise festzulegenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.01.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarten ist einwandfrei möglich.  
Messen: den 22.01.1993  
Notar: Notaramt Meppen  
Herr: (Bollmeyer)

**Textlicher Hinweis**  
Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Schießplatz Meppen (M 91). Von dem dortigen Übungsbetrieb gehen mögliche Emissionen, insbesondere Schallwellen, auf das Plangebiet aus. Da handelt es sich um eine bestandsgebundene Situation mit örtlicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts erteilten baulichen Anlagen können daraus die Betreiber dieses Platzes (Bundeswehr) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Emissionen geltend gemacht werden. Es wird empfohlen, den Emissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundriganpassung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

GenDl. Plangebietverordnung 1990 und der Bauunterschiedsverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.01.1992

**I. BESTANDSANGABEN**

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Punktlinie ohne Eigentumsgranz mit Grenzort
- Linienverlauf mit Absteckung über NN
- Im Übergangsbereich auf die Plangebietsgrenzen über NN 1992 für großmaßstäbliche Karten und Pläne verwiesen.
- Wohngebäude mit Hausnummern
- Wirtschaftsgebäude, Garagen

**II. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**

II u.v. Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)  
GRZ Grundflächenzahl  
GRZ Gesamtschichtmaß  
o offene Bauweise  
△ Einzeihausbebauung  
Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN**

Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

**GRÜNFLÄCHEN / FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT**

Fläche mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25a BauDG

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 Teilplan 1  
Grenze der räumlichen Geltungsbereiche der angrenzenden Bebauungspläne

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

§ 1 Nutzungsregelung - Gebietsgliederung der Dörfergebiete  
Innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 5 BauVO i. V. m. § 1 (4) und (5) BauVO nur folgende Nutzungen zulässig:  
- Kleindienstleistungen einschl. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten  
- Sonstige Wohngebäude

§ 2 Grundstücksgröße  
Die Größe eines einzelnen Baugrundstückes muß mindestens 800 m<sup>2</sup> betragen.

§ 3 Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25a BauDG

a) Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Baumbestand mit einem Stammdurchmesser von größer als 0,3 m ist zu erhalten (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauDG). Bei Baumaßnahmen ist die DIN 18 920 anzuwenden.

b) Die innerhalb des Plangebietes festgesetzten Flächen mit Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25a BauDG sind entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu bepflanzen (Pflanzenliste s. Begründung).

§ 4 Zulässige Grundfläche  
Bei der Errichtung der zulässigen Grundfläche sind gem. § 19 (4) BauVO Überschreitungen der festgesetzten Grundflächenzahl - auch für Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie für Nebenanlagen nicht zulässig.

**GESTALTUNGS- FESTSETZUNG**  
Die Dachausbildung muß mit geneigten Dächern und einer Dachneigung von 30° bis 45° erfolgen. Für Nebenanlagen (gem. § 14) und Garagen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 2 sind auch Flachdächer zulässig.

**FRAMMEL UND ANFEHTUNG DES BEBAUUNGSPLANES (mit örtlichen Bauvorschriften)**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bauplanrechtes (BauDG) und des § 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 48 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Renkenberge diesen Bebauungsplan Nr. 5, Teilplan 1, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ Nebentexten/ obenstehenden/ untenstehenden/ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Renkenberge, den 21.01.1993  
Bürgermeister: [Signature] Landrat Emsland

Renkenberge, den 17.01.1993  
Bürgermeister: [Signature] Landrat Emsland

Renkenberge, den 11.02.1993  
Bürgermeister: [Signature] Landrat Emsland

Renkenberge, den 05.06.1992  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.06.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauDG beschlossen.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.09.1992 bis 30.10.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauDG öffentlich ausgelegt.  
Renkenberge, den 21.01.1993  
Bürgermeister: [Signature] Landrat Emsland

Renkenberge, den 05.06.1992  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.06.1992 dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauDG beschlossen.  
Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.09.1992 bis 30.10.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauDG öffentlich ausgelegt.  
Renkenberge, den 21.01.1993  
Bürgermeister: [Signature] Landrat Emsland

Renkenberge, den 05.06.1992  
Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 05.06.1992 dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauDG beschlossen.  
Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.09.1992 bis 30.10.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauDG öffentlich ausgelegt.  
Renkenberge, den 21.01.1993  
Bürgermeister: [Signature] Landrat Emsland

Der Rat der Gemeinde ist in der Ausfertigung vom ... aufgeführt.  
Der Bebauungsplan hat seine Wirkung von ... an ... bis ...  
Der Bebauungsplan ist damit am 31.5.93 rechtsverbindlich geworden.  
Renkenberge, den 27.6.93  
Gemeindedirektor: [Signature]

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauDG) ist gemäß § 12 BauDG am 31.5.93 im Amtsblatt für den Landkreis Emsland bekannt gemacht worden.  
Renkenberge, den 27.6.93  
Gemeindedirektor: [Signature]

Inverhall eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.  
Renkenberge, den ...  
Gemeindedirektor: [Signature]

Inverhall von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.  
Renkenberge, den ...  
Gemeindedirektor: [Signature]

In Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauDG habe ich mit Verfügung vom 03.06.1993 Az.: 48-610-20-03 keine Verletzung von Rechtsvorschriften festgestellt.  
Messen: den 03.06.1993  
Landkreis Emsland  
Zur OBERSTADTBAUAMT  
[Signature]

**URSCHRIFT**  
Gemeinde Renkenberge  
Bebauungsplan Nr. 5  
"Entlang der Kreisstr. 168"  
mit Örtlichen Bauvorschriften  
Teilplan 1  
10 20 50 90m Maßstab 1:1000